

Datum 1.7.1980 La
Durchwahl 16 2820
Az IB 10-7-2/2

*Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt*



An den
Wahlausschuß der
Studentenschaft der THD
im Hause

Betr.: Liste der Abstimmungsberechtigten im SS 1980;
hier: Student Berthold Braun

Bezug: Ihre Anfrage vom 26.6.1980

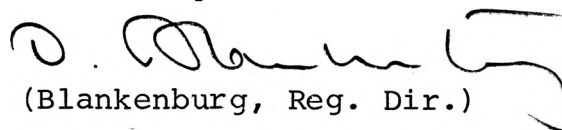
Sehr geehrte Herren!

Der Student Berthold Braun hat sich im SS 1980 nicht zurückgemeldet, da er innerhalb der Rückmeldefrist nicht alle Voraussetzungen für die Rückmeldung erfüllte. Auch innerhalb der verspäteten Rückmeldefrist hat Herr Braun, obwohl er rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht wurde, diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Gemäß §40 Abs. 2 Nr. 2 HHG war Herr Braun daher zu exmatrikulieren. Herr Braun hat dagegen Widerspruch eingelegt und gleichzeitig eine einstweilige Anordnung beantragt. Darüber hat das VG Darmstadt noch nicht entschieden.

Nach meiner Rechtsauffassung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, da die Exmatrikulation lediglich eine Folge der nicht erfolgten Rückmeldung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Blankenburg, Reg. Dir.)